

noch von sog. Notgesetzen die Rede gewesen, die der „Gemeinsame Ausschuß“ erlassen können sollte. Der Fall, daß er eventuell ausdrücklich durch den Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates „während des Zustands der äußeren Gefahr“ zu soldier Tätigkeit ermächtigt werden sollte, ist weggefallen, weil das Paradoxe dieser beabsichtigten Regelung — Ermächtigung des „Gemeinsamen Ausschusses“ bei vorhandener Beschlußfähigkeit der verfassungsmäßigen Organe! — zu sehr ins Auge sprang.

„Spannungsfall“ — Stunde der Exekutive

Wesentliche Veränderungen hat es bezüglich der „Zustände“ gegeben, deren angebliches Vorliegen ein bestimmtes Handeln des Staates auslösen können soll. War ursprünglich ein einheitlicher „Ausnahmestand“ vorgesehen, der später in den „Zustand der äußeren Gefahr“, den „Zustand der inneren Gefahr“ und den „Katastrophenzustand“ aufgespalten wurde, so wird nunmehr zwischen „Verteidigungsfall“ und „Spannungsfall“ unterschieden. Außerdem gibt es eine Reihe von Neuregelungen hinsichtlich des „inneren Notstandes“ und hinsichtlich des „Katastrophenzustandes“.

Der Begriff „Verteidigungsfall“ ersetzt den Begriff „Zustand der äußeren Gefahr“. Bei seiner Umschreibung — „daß das Bundesgebiet mit Waffengewalt angegriffen wird oder ein solcher Angriff unmittelbar droht“ — ist gegenüber dem früheren Entwurf der Notstandsverfassung lediglich das Wort „unmittelbar“ eingefügt worden, was an der Sache selbst nichts ändert.

Völlig neu ist der Begriff „Spannungsfall“ (Art. 80a). Er wird jedoch nur insoweit erwähnt, als bestimmte Rechtsvorschriften außer im Verteidigungsfall nur angewendet werden dürfen, „wenn der Bundestag den Eintritt des Spannungsfalles festgestellt oder wenn er der Anwendung besonders zugestimmt hat.“ Der „Spannungsfall“ ist also überhaupt nicht definiert worden. Bei den „Rechtsvorschriften“, die erst unter den genannten Bedingungen sollen angewendet werden können, handelt es sich um die „einfachen“ Notstandsgesetze (z. B. Arbeitssicherstellungsgesetz) bzw. um Rechtsverordnungen, die unter Bezugnahme auf diese von der Regierung erlassen werden. Hervorzuheben ist dabei, daß nach dem Wortlaut des Art. 80a der Bundestag zu einem Hilfsorgan der Bundesregierung degradiert wird, das dieser eine Generalvollmacht erteilt. In einer Erklärung des Kuratoriums „Notstand der Demokratie“ heißt es dazu: „welch ein Abgrund von Perversion des Parlamentarismus liegt ... der Vorstellung vom Bundestag als ‚Zustimmungs‘-organ zugrunde!“¹⁵

Nun hatte es sich die sozialdemokratische Führung als besonderes Verdienst angerechnet, daß hier der Bundestag das entscheidende Wort zu sprechen haben würde, wobei noch hinzukommt, daß für eine derartige Feststellung eine „Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen“ erforderlich sein soll. Dies könnte schon durch ein Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl des Bundestages erreicht werden, da nur von „abgegebenen Stimmen“ gesprochen wird und für eine Beschlußfähigkeit des Bundestages bereits die Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder genügt.

Aber nicht genug damit: Nach Art. 80a Abs. 3 sind Dienstverpflichtungen und andere Eingriffe der Bonner Exekutive („die Anwendung solcher Rechtsvorschriften“ gemäß Art. 80a Abs. 1) „auch auf der Grundlage und nach Maßgabe eines Beschlusses zulässig, der von einem internationalen Organ im Rahmen eines Bündnisvertrages mit Zustimmung der Bundesregierung gefaßt

wird“. Eine Regelung, daß an die Stelle eines Parimentsbeschlusses ein NATO-Beschluß treten könnte, um derartige Konsequenzen auszulösen, gibt es bezeichnenderweise in keinem anderen der NATO angehörenden Staat. Somit kann sich die Bundesregierung bei der Durchsetzung von Diktaturmaßnahmen im Innern auf völlig unüberschaubare NATO-Beschlüsse stützen, die sie möglicherweise selber initiiert haben kann! Überdies kann nach dem Wortlaut der Bestimmung ggf. ein Militärabkommen mit der Salazar-Diktatur Portugals oder dem Militär-Regime Griechenlands sogar den „Rahmen eines Bündnisvertrages“ abgeben.

Man erinnere sich des Aufwands, der getrieben wurde, um darzulegen, daß die Notstandsgesetzgebung angeblich notwendig sei, um „alliierte Vorbehaltsrechte“ abzulösen und so den „unerträglichen Souveränitätsdefekt“ der westdeutschen Bundesrepublik zu beseitigen. Die unkontrollierte Unterwerfung unter NATO-Beschlüsse nach Art. 80a Abs. 3 verlängert — wie R i d d e r ausführte — „die angeblichen Vorbehalte über die Zeit hinaus, in der sie sonst wegen des Aufhörens der Stationierung fremder Truppen in der Bundesrepublik gegenstandslos werden könnten, dehnt sie in einem Umfang aus, der weit über den Schutz der stationierten Truppen hinausgeht“¹⁶.

Zwar ist für diesen Fall eine Aufhebungsmöglichkeit des Bundestages vorgesehen, wozu die absolute Mehrheit verlangt wird, was — abgesehen von der generellen Schwierigkeit, derartige Beschlüsse aufzuheben — noch eine zusätzliche Erschwerung bedeutet^{15 15 * 17}.

„Innerer Notstand“ — Einsatz der Bundeswehr gegen die Bevölkerung

Die Regelung des „inneren Notstandes“ ist erheblich verschärft worden. In der zweiten und dritten Lesung der Notstandsverfassung wurde restlos klar, daß die in der Öffentlichkeit verbreitete Argumentation von) Einsatz der Bundeswehr im Innern „nur für den alleräußersten Notfall“ lediglich zur Täuschung der Bevölkerung gedacht war. Der Einsatz der Bundeswehr gegen die Bevölkerung ist ausschließlich in das Ermessen der Exekutive gestellt. Die geringste parlamentarische Einflußnahme wurde mit der Begründung atigelehnt, daß ggf. schnell gehandelt werden müsse.

So sollen nach Art. 87a Abs. 3 Streitkräfte im „Spannungsfall“ zum „Schutz ziviler Objekte ... zur Unterstützung polizeilicher Maßnahmen“ eingesetzt werden können. Nach Art. 87a Abs. 4 ist aber nicht einmal die Voraussetzung des „Spannungsfalles“ für einen derartigen Einsatz vorgesehen. Falls „zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes die Polizeikräfte sowie der Bundesgrenzschutz nicht ausreichen“, kann die Bundesregierung Streitkräfte zu ihrer Unterstützung „beim Schutze von zivilen Objekten und bei der Bekämpfung organisierter und militärisch bewaffneter Aufständischer einsetzen“. Ein solcher Einsatz ist erst auf Verlangen des Bundestages oder des Bundesrates einzustellen. Bundesinnenminister B e n d a hat im Bundestag den Art. 87a Abs. 4 folgendermaßen interpretiert: „... das kann natürlich nicht bedeuten ..., daß die Polizei oder der Bundesgrenzschutz in die Lage gebracht werden sollen, sozusagen erstmal versuchen zu müssen, ob ihre Möglichkeiten ausreichen, und daß dann, wenn sich nach der Lage ergibt, daß ihre Möglichkeiten nicht ausreichen, die Bundeswehr eingesetzt werden kann. Es ist vielmehr eine Vorherschau vorzunehmen.“¹⁸ Der Einsatz

15 Zitiert nach: Der Spiegel (Hamburg) vom 10. Juni 1968, S. 31.

17 Vgl. Bennhold, „Deutsche Souveränität“, Blätter für deutsche und internationale Politik (Köln) 1968, Heft 6, S. 577.

18 Deutscher Bundestag, Stenographischer Bericht*, der 175. Sitzung am 16. Mai 1968, S. 9440 f.

15 „Vom Grundgesetz der Bundesrepublik blieben nur noch Ruinen (Erklärung des Kuratoriums „Notstand der Demokratie“ zur geplanten Notstandsverfassung)“, Die Tat (Frankfurt am Main) vom 4. Mai 1968, S. 6.